



Titelthema: Der Fall Zumwinkel und die Folgen – S. 2



Titelthema: Kontenabruf & Co. – Die Recherchemöglichkeiten des Fiskus sind gewachsen – S. 5



Titelthema: Das Bankgeheimnis in Österreich und der Schweiz – S. 6



Serie Kapitalmarktrecht: Das Wertpapierhandelsgesetz verbietet Marktpreismanipulationen – S. 7



## Unter Beobachtung

Was der Fiskus alles sehen kann



Grenzüberschreitende Forderungen bald leichter durchsetzbar – S. 9



Wann sich ein Fahrtenbuch rechnet und wie man es führt – S. 10

jetzt online:  
[bdp-aktuell.de](http://bdp-aktuell.de)

# Der Fall Zumwinkel und die Folgen

## Dr. Michael Bormann über Liechtensteiner Verlockungen, die Möglichkeit der Selbstanzeige und verunsicherte Steuerbürger

Wir geben Ihnen in dieser Ausgabe einen Überblick über das ständig wachsende Arsenal fiskalischer Kontrollinstrumente in Deutschland (S. 5). Dass auch der BND als Steuerfahnder tätig ist, wussten wir bislang aber noch nicht, wohl aber, dass das Bankgeheimnis in der Schweiz und in Österreich besser geschützt ist (S. 6).

Nach der Vorführung Klaus Zumwinkels als Top-Steuersünder war Dr. Michael Bormann als Experte sehr gefragt bei TV- und Zeitungsjournalisten. Wir dokumentieren seine zentralen Aussagen.

Videos und Pressespiegel finden Sie unter [www.bdp-team.de/presse/](http://www.bdp-team.de/presse/).

\_\_\_ *Warum funktioniert Steuerhinterziehung so gut?*

Das funktioniert in einem System sehr gut, wo man sich erstens mit Geld gute Beratung und gute Verteidigung kaufen kann. Und zweitens mit hohen Strafzahlungen gerade noch mit einer Bewährungsstrafe davonkommen kann.

\_\_\_ *Viele Bürger betrachten Steuerhinterziehung als Notwehr.*

Mit solchen Überspitzungen beruhigen viele natürlich ihr Gewissen. Fakt ist:

Wir haben ein sehr unsystematisches und in Teilbereichen von Einzelinteressen geprägtes und damit ungerechtes Steuersystem.

\_\_\_ *Wie oft werden Sie am Tag gebeten, Steuerschlupflöcher zu finden?*

Das ist unser Job und der geht von morgens um sieben bis abends um sieben.

\_\_\_ *Aus dem Nähkästchen geplaudert: Was sind denn so Tricks für den kleinen Mann?*

Da kann ich natürlich nicht aus eigener Erfahrung antworten. Aber man hat ja von der Möglichkeit gehört, die Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeit falsch anzugeben. Es gibt auch Quittungen über Ausgaben, die nicht unbedingt beruflich veranlasst waren. Es gibt Restaurantquittungen für Essen, die gar nicht mit Geschäftsfreunden sondern nur mit Freunden waren bis hin zu den nicht angegebenen Zinseinkünften oder den Geldtransfer ins Ausland.

\_\_\_ *Warum wird Steuerhinterziehung zum Volkssport?*

Zum einen ist es der Kitzel. Zum anderen reizt es alle Schichten, netto mehr zu haben. Und wenn man dann noch meint, man sei Robin Hood, dann ist die Hemmschwelle sicher etwas niedriger.

\_\_\_ *Welche Wirkungen hat hier die kommende Abgeltungssteuer?*

Die Abgeltungssteuer von 2009 wirft schon jetzt ihre Schatten voraus, und zwar so, wie es der Gesetzgeber gerade nicht wollte. Wir merken ganz stark den Beratungsbedarf unserer Mandanten, das Geld aus Deutschland heraus dort anzulegen, wo es einer günstigen oder fast keiner Besteuerung unterliegt.

\_\_\_ *Was macht denn eigentlich eine Liechtensteiner Stiftung so interessant?*

Eine solche Stiftung lockt damit, dass sie zunächst erst einmal keine direkte Besteuerung oder nur eine geringe pauschale Besteuerung vornimmt und die Erträge, die innerhalb der Stiftung anfallen - Kursgewinne, Zinseinkünfte - zunächst einmal nicht der deutschen Einkommensteuer unterworfen werden. Das ist das Grundprinzip.

\_\_\_ *Warum ist es wichtig, dass es sich dabei um eine Stiftung handelt?*





Eine Stiftung ist eine eigenständige juristische Person, die die Erträge für sich behält. Das heißt, wenn ich Zinspapiere oder Aktien in diese Stiftung einbringe, dann ist die Stiftung der Eigentümer dieser Vermögenswerte. Die Erträge, die dann daraus kommen, bleiben durch diese Stiftung ummantelt. Der Stifter, der sein Vermögen in diese Stiftung eingebracht hat, hat keine Zinserträge oder Spekulationsgewinne, die er versteuern muss. Erst wenn diese Stiftung ausschüttet, dann muss er das natürlich als Erträge versteuern.

Sie können einfach eine Stiftung oder eine Anstalt, die kleine Schwester der Stiftung, gründen. Das können Sie schon mit 30.000 Schweizer Franken machen, also rund 18.000 Euro. Sie übertragen dann einfach Ihre Vermögenswerte, lassen die Gewinne dort erst einmal entstehen und brauchen zunächst nicht zu besteuern. Das ist grundsätzlich legal. Nicht mehr legal ist es, wenn Sie neutrales Geld dorthin bringen, das noch keiner Besteuerung unterlegen hat, Schwarzgeld auf deutsch gesagt, was sie in Deutschland in einer deutschen Stiftung ja nicht könnten. Oder wenn Sie sich Ausschüttungen herausholen und Sie die dann nicht in der Einkommensteuererklärung angeben, dann haben Sie eben gegen das geltende deutsche Steuerrecht verstoßen. Allerdings muss man wissen, dass die deutsche Finanzverwaltung die Liechtensteinische Stiftung nicht anerkennt und bereits die Erträge der Stiftung und nicht erst die Ausschüttungen dem Stifter zurechnet.

*\_\_\_In Liechtenstein sind Ausschüttungen aber sehr viel einfacher.*

Korrekt: In Deutschland benötigen Sie einen sehr eng gefassten Stiftungszweck und Ausschüttungen müssen diesem Stiftungszweck entsprechen. In Liechtenstein benötigen Sie gar keinen eigentlichen Stiftungszweck.

*\_\_\_Doch wer eine solche Stiftung nutzt, um sein Geld dort zu parken, der möchte das doch auch irgendwann wiederhaben...*

[Fortsetzung auf S. 4]

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

als wir für diese Ausgabe von bdp aktuell planen, Ihnen einen Überblick über die in den letzten Jahren geschaffenen Recherchemöglichkeiten der Steuerbehörden zu geben, wussten wir noch nicht, dass auch der Bundesnachrichtendienst bei „Deutschland jagt den Supersünder“ (FAZ) als Informationseinkäufer tätig ist. Aber man lernt ja nie aus. Wir geben Ihnen nun einen Überblick über das ständig wachsende Arsenal fiskalischer Kontrollinstrumente in Deutschland und erläutern, was es mit Kontenabruf, Jahresbescheinigung, Zinsrichtlinie & Co. auf sich hat. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Informationen zum Bankgeheimnis in der Schweiz und in Österreich.

Aus aktuellem Anlass ergänzen wir unser Titelthema und dokumentieren zum „Fall Zumwinkel und die Folgen“ die zentralen Aussagen von Dr. Michael Bormann, dessen Expertise sogleich nach der spektakulären öffentlichen Vorführung des vormaligen Postchefs in einer Fülle von TV- und Zeitungsinterviews bis hin zur ARD-Tagesschau sehr gefragt war. Wir mussten hierbei stark kürzen und verweisen für die vollständigen Videos und Presseartikel auf unsere Website unter [www.bdp-team.de/presse/](http://www.bdp-team.de/presse/).

Wir schließen in dieser Ausgabe unsere Serie zu den Risiken des Kapitalmarkts mit einem Beitrag zum Verbot der Markt- und Kurspreismanipulationen ab.

Wenn Sie grenzüberschreitend Forderungen eintreiben müssen, dann gibt es Hoffnung auf Besserung, denn ab Ende 2008 ist dies gerichtlich leichter durchsetzbar.

Wir wissen, dass die Führung eines Fahrtenbuches für den privat genutzten Dienstwagen oft als lästig empfunden wird. Wir empfehlen es trotzdem, weil es sich in den meisten Fällen lohnt, und informieren Sie über die dabei penibel zu beachtenden Regeln sowie aktuelle Urteile zum Thema Dienstwagen und Steuern.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
- Steuern,
- Wirtschaftsprüfung sowie unsere Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
- Restrukturierung von Unternehmen,
- M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter [bdp-aktuell.de](http://bdp-aktuell.de).

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihre

Ulrike Dennert-Rüsken

**Ulrike Dennert-Rüsken** ist Rechtsanwältin und Steuerberater und seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.



## Unter Beobachtung



**Dr. Michael Bormann** gab zum Fall Zumwinkel aktuelle Interviews für n-tv Nachrichten und Telebörse, RTL Aktuell und Nachtstudio, ARD-Tagesschau und Bericht aus Bonn, die MDR-Talkshow „Fakt ist...“ sowie N24. Videos und Presseresonanz unter: [www.bdp-team.de/presse/](http://www.bdp-team.de/presse/)



[Fortsetzung von S. 3]  
Das ist nicht immer so gesagt! Manchmal ist es ja auch tatsächlich der Wunsch, das Vermögen generationenübergreifend zu erhalten. Aber natürlich, viele Leute wollen doch von zumindest Teilen der Erträge leben oder ihren Lebensabend finanzieren, sich ein Haus auf Mallorca kaufen oder was auch immer. Wenn ich mir das dann wieder raushole, dann muss ich zumindest den Ertragsanteil davon als Einkommen in meiner Steuererklärung angeben. Wenn ich das nicht tue, ist das klassische Steuerhinterziehung. Die Verlockung ist natürlich manchmal groß...

\_\_\_ *Wenn die Staatsanwaltschaft erst einmal ermittelt, kann ein Steuersünder dann seine drohende Strafe noch abwenden?*  
Nein. Im Steuerrecht haben Sie ja die einmalige Möglichkeit, völlig straffrei auszugehen, indem Sie eine Selbstanzeige machen. Bei anderen Verbrechen ist das ja nicht möglich. Der Weg der Selbstanzeige ist aber abgeschnitten, wenn die Ermittlungsbehörden zugegriffen haben. Ich kann dann natürlich immer noch versuchen, mit voller Kooperation mit der Staatsanwaltschaft das Strafmaß etwas zu mindern, aber die Möglichkeit der Selbstanzeige ist weg.

\_\_\_ *Wer sollte denn jetzt zur Selbstanzeige greifen?*  
Es drängt sich förmlich auf für den Personenkreis, der bei der entsprechenden Bank Konten, Stiftungen oder eine Holding hatte. Der könnte möglicherweise damit noch etwas retten.

\_\_\_ *Sollten das nur die Kunden der LGT-Bank tun oder jeder, der vielleicht vergessen hat Einkünfte anzugeben?*  
Die offizielle Antwort kann nur lauten: Natürlich, dafür ist das Instrument gemacht worden, um noch einen letzten Weg zurück zu finden. Es mag allerdings den einen oder anderen Steuerpflichtigen geben, der jetzt ganz klaren Kopfes überlegt: Gehöre ich zu dem betroffenen Personenkreis oder geht es um eine ganz andere Bank oder einen anderen Sachverhalt als meinen, den ich ansonsten

vielleicht unnötig schnell zur Selbstanzeige bringe. Das muss letztendlich jeder für sich selbst entscheiden.

\_\_\_ *Haben sich denn bei Ihnen jetzt schon Mandanten gemeldet aufgrund dieser Steuerfahndungen?*  
Da diese Steuerfahndung dieses Mal mit einer enormen Publicity einhergeht, ist auch die Verunsicherung bei ganz ehrlichen Anlegern sehr, sehr groß. Bei uns stehen die Telefone fast nicht mehr still. Viele ehrliche Steuerbürger rufen an, weil sie in völlige legale Lebensversicherungen oder ähnliches investiert haben. die ja von dieser Aktion ganz und gar nicht betroffen sind.

\_\_\_ *Im Fall Zumwinkel wurde ja offenbar eine anonyme Anzeige emacht. Welche Möglichkeiten hat aber der Staat, bei möglicher Steuerhinterziehung durch Transfers in Steueroasen zu ermitteln? Liechtenstein gilt ja nicht gerade als kooperativ...*  
...nein, da gibt es auch kein Amtshilfeabkommen. Das greift nur, wenn andere Tatvorwürfe als Steuerhinterziehung kommen, also etwa Drogengeschäfte oder Terrorismus. Dann kooperiert auch Liechtenstein, sonst jedoch nicht.

\_\_\_ *Sind den deutschen Behörden dann ohne Anzeige die Hände gebunden?*  
Wenn von inländischen Konten Bewegungen gekommen sind, dann kriegt man das ja relativ schnell raus. So ungeschickt sind aber die wenigsten. Wenn ein gewisser Verdacht da ist, dann setzt die Steuerfahndung die Zielfahndung ein. Wenn jemand dann fünf- oder sechsmal in einem Bankgebäude ein- und ausgeht, dann wird er irgendwann auf einem deutschen Flughafen gefragt, ob er mal seine Papiere zeigen möchte. Wer ungeschickt ist, hat dann direkt die Depotauszüge in der Jackentasche. Vieles geschieht ja durch unvorsichtiges Agieren und durch Übermut. Manchmal prahlt man vor guten Freunden und angeblich engen Vertrauten. Wenn man clever ist, sollte man das nie tun.

\_\_\_ *Herr Dr. Bormann, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.*



# Überwachte Anleger

## Kontenabruf, Jahresbescheinigung, Zinsrichtlinie & Co.: Welche Recherchemöglichkeiten der Fiskus mittlerweile hat



2004 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung der Spekulationsgeschäfte mit Wertpapieren für die Jahre 1997 und 1998 als verfassungswidrig, weil es keine wirksamen Instrumente der tatsächlichen Überwachung gab. Wer seine Gewinne brav angegeben hatte, war der Dumme. Sehr ähnlich verhielt es sich seinerzeit auch noch mit anderen Erträgen aus Geldanlagen. Seither hat die Politik sehr viel dafür getan, um den gläsernen Steuerbürger zu schaffen. Und es vergeht kaum ein Monat, in dem nicht neue Rechercheideen aufkommen.

Inländische Banken melden dem Fiskus schon lange automatisch, wenn **Kapitalerträge ohne Steuerabzug** ausbezahlt werden, und im Todesfall auch alle Konten mit den jeweiligen Beständen. Seit 2004 gibt es die **Jahresbescheinigung**, in der die Kreditinstitute alle Kapitaleinnahmen und Wertpapiergeschäfte aufführen müssen. Diese Bescheinigung muss der Steuererklärung zwar nicht obligatorisch beigelegt werden, der Finanzbeamte fordert diese für seine Unterlagen aber gern an.

Seit 2005 greift die **Zinsrichtlinie** für Konten im Ausland – nunmehr in rund 50 Ländern. Kassiert ein deutscher Steuerpflichtiger z. B. in Frankreich oder Italien nur einen Euro Zinsen, wird dies dem deutschen Fiskus gemeldet. Nur einige Staaten, wie z. B. Österreich, Luxemburg, Belgien, Schweiz und Liechtenstein, verzichten bis mindestens 2011 auf Kontrollmeldungen. Stattdessen führen sie anonym eine Quellensteuer (derzeit 15 %, ab 01.08.2008 20 %) ab. Ab 2011 steigt diese Quellensteuer auf 35 % und ist damit höher als die Abgeltungssteuer in Deutschland von 25 %. Allerdings gibt es derzeit noch viele Investmenterträge und -vehikel, die nicht von der Quellensteuer betroffen sind, z. B. Dividenden, Kursgewinne aus Aktien, Zertifikate. Aber die EU-Kommission will diese Schlupflöcher schnell schließen. Um die abgezogenen Quellensteuern angerechnet zu bekommen, müssen die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung deklariert werden.

Neben der Zinsrichtlinie gibt es

zwischen den EU-Staaten noch eine sogenannte **Grenzauskunft**. Bei der Durchführung von Steuerstrafverfahren können die Behörden aus dem anderen Staat Auskünfte verlangen, selbst wenn im entsprechenden Land ein strenges Bankgeheimnis gilt.

Ein weiteres Instrument des Fiskus ist seit April 2005 der **Kontenabruf**. Bei diesem erhält der Finanzbeamte aus einer von den Banken eingerichteten Datenbank eine Übersicht über alle bei deutschen Banken bestehenden Bankkonten und Depots der betreffenden Person. Er sieht zwar keine Kontobewegung hat aber eine gute Grundlage für weitere Nachforschungen. Vom Kontenabruf wird durch die Finanzverwaltung rege Gebrauch gemacht.

Für Mitte 2008 ist die endgültige Vergabe der **Steueridentifikationsnummer**, einer lebenslangen Steuernummer für alle natürlichen Personen und alle Gesellschaften, geplant. Vorgesehen war dies bereits für das Jahr 2007, die zu bewältigende Datenmenge hat aber zu einem Zeitverzug geführt. Es handelt sich um eine 11-stellige Zahlenkombination, die mit der Geburt erteilt und erst 20 Jahre nach dem Tod wieder gelöscht wird. Sogar der Erblasser bleibt damit für die Steuer noch existent. Derzeit werden alle Melderegisterdaten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt und dort sortiert und abgeglichen. In der Zahlenkombination werden dann Name, frühere Namen, Titel, Anschrift, Geschlecht, Geburtstag und -ort sowie das zuständige Finanzamt verschlüsselt. Diese Steueridentifikationsnummer muss zukünftig neben der Steuererklärung auch bei der Eröffnung von Bankkonten oder Riester-Policen angegeben werden.

Verschärft wurde auch die **Geldüberwachung bei Reisen** ins Nicht-EU-

Ausland oder von einem Nicht-EU-Land in ein EU-Land. Es dürfen bei Grenzübertritt nur noch maximal 10.000 Euro ohne Deklaration mitgeführt werden. Sind es mehr, muss unaufgefordert eine schriftliche Auflistung der mitgeführten Gelder, Wertpapiere, Schecks usw. erfolgen. Dazu müssen noch Angaben über Reisewege und Verkehrsmittel sowie eine Aussage über Herkunft und Empfänger der Mittel gemacht werden.

Im Zuge des 11. September 2001 wurden unter dem Schutz der Terrorabwehr auch verschärfte Gesetze zur Überwachung von Geldströmen mittels Überweisung oder anderer Übermittlungsmöglichkeiten erlassen. Auch dieser Weg wird somit detailliert überwacht.

Diese ganzen Maßnahmen erlauben der Finanzverwaltung und anderen Behörden, eine riesige Datenmenge über jeden einzelnen Steuerbürger zu sammeln und eine (fast) umfassende Kontrolle auszuüben. Der gläserne Steuerbürger ist wahrlich nicht mehr fern, wenn nicht schon da. Und wenn alle erwähnten Maßnahmen doch noch ein Schlupfloch lassen, droht trotzdem durch den Ankauf von Informationen durch deutsche Geheimdienste oder durch Anzeigen von Dritten ein Entdeckungsrisiko.

Ob all diese Maßnahmen mit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ausreichend begründet sind, ist sehr fraglich. Man sollte sich auch mal die Frage stellen, warum Steuervermeidung ein Volkssport geworden ist. Jeder einzelne Steuerbürger muss wissen, dass er mit jeder dieser Maßnahmen ein Stück von seinen Grundrechten und seiner Souveränität aufgeben muss. Solange alle Ideen ohne große Gegenwehr umgesetzt werden können, wird es aber solche Einschnitte weiter geben.



**Christian Schütze**  
ist Steuerberater und  
seit 2007 Partner bei  
bdp Berlin.

### Das Bankgeheimnis in Österreich und der Schweiz



Das Bankgeheimnis hat in Österreich eine lange und gefestigte Tradition. Durch seine gesetzliche Verankerung im Verfassungsrang stellt es ein Bollwerk der österreichischen Rechtsordnung dar, das langfristig gesichert ist. Das strenge österreichische Bankgeheimnis schützt alle Informationen, die ein Kunde seiner Bank auf Grund einer Geschäftsverbindung mitteilt. Diese dürfen weder offen gelegt noch anderweitig verwertet werden. Die umfassende Verpflichtung zur Diskretion gilt für alle Organe, Gesellschafter, Mitarbeiter und auch alle Personen, die sonst für die Bank tätig werden.

Auch an dem von den meisten EU-Staaten gepflegten Austausch von Informationen über Bankkunden nimmt Österreich nicht teil. Es erhebt stattdessen lediglich die sogenannte EU-Quellensteuer. Das österreichische Bankgeheimnis gilt nicht nur für die Dauer einer Geschäftsbeziehung, sondern bleibt auch nach Auflösung von Depots und Konten zeitlich unbegrenzt bestehen.

Eine Verletzung des Bankgeheimnisses kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe geahndet werden. Zusätzlich hat ein in seinem Geheimnisschutz Verletzter auch einen Schadenersatzanspruch. Damit sichert das österreichische Bankgeheimnis als eines der strengsten in Europa den Kunden österreichischer Banken unabhängig von ihrer Herkunft eine verfassungsrechtlich abgesicherte Diskretion.

Insbesondere die Notwendigkeit, gegen das organisierte Verbrechen vorzugehen, hat jedoch dazu geführt, dass es seltene und genau definierte Durchbrechungen des Bankgeheimnisses in Österreich gibt. Sofern es in einem Strafverfahren zur Aufhebung des Bankgeheimnisses kommen soll, ist stets eine gerichtlich bewilligte Anordnung eines unabhängigen Richters notwendig.

**Mag. Alexander Putzer**, Raiffeisenbank Kleinwalsertal AG



Das schweizerische Bankkundengeheimnis spiegelt die alte Tradition des Persönlichkeitsschutzes und der Diskretion im schweizerischen Bankgeschäft wider. An seinem Ursprung stehen das verfassungsmäßige Grundrecht der persönlichen Freiheit und die von ihr geschützte Privatsphäre des Einzelnen.

Das Bankkundengeheimnis hat seine Rechtsgrundlage in Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. Dort heißt es, dass, wer als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Untersuchungs- oder Sanierungsbeauftragter der Eidgenössischen Bankenkommission oder als Organ oder Angestellter einer anerkannten Revisionsstelle vertrauliche Informationen erhält, diese nicht weitergeben darf. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung des Bankkundengeheimnisses wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Buße bis zu CHF 50.000 (bei Fahrlässigkeit bis zu CHF 30.000) bestraft.

Das Bankkundengeheimnis schützt folglich die Informationen der Bankkunden vor dem Zugriff durch Private und Behörden. Dieser Schutz steht allen Bankkunden – ob ihr Domizil nun im Inland oder im Ausland liegt – gleichermaßen zu. Auch wenn das Konto aufgehoben wird, bleibt das Bankgeheimnis gewahrt.

Das Bankkundengeheimnis gilt in der Schweiz jedoch nicht unbeschränkt. Die Gründe für eine Aufhebung des Bankgeheimnisses sind indes gesetzlich streng geregelt. Das Bankkundengeheimnis kann grundsätzlich auf Anordnung einer richterlichen Behörde gegen den Willen des Kunden aufgehoben werden, wenn ein Verdacht auf kriminelle Aktivitäten besteht (Terrorismus, organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Steuerbetrug etc.). Bei Steuerhinterziehung ist eine Aufhebung des schweizerischen Bankkundengeheimnisses nicht zulässig.

**Dr. Silvan Hürlimann, LL.M.**  
ist Rechtsanwalt in Zürich



## Unerlaubte Eingriffe

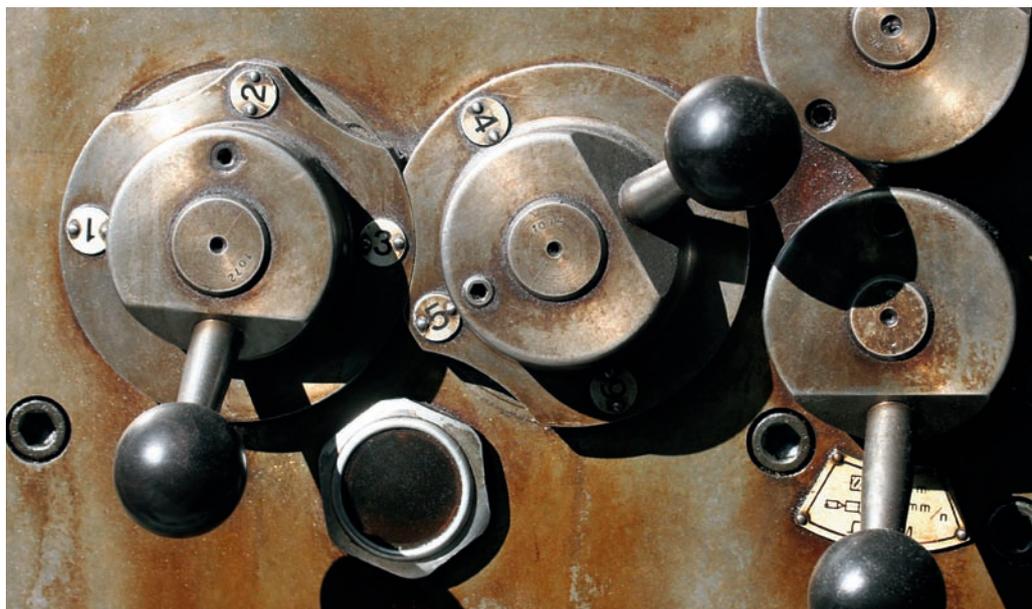
### Das Wertpapierhandelsgesetz verbietet Marktpreismanipulationen. bdp-aktuell-Serie „Risiken der Kapitalanlagen“, Teil 3

In unserer Serie „Risiken der Kapitalanlagen“ haben wir in Ausgabe 32 die Haftung für falsche oder unterlassene Kapitalmarktinformationen behandelt und Sie in Ausgabe 34 über das Verbot des Insiderhandels informiert. In engem Zusammenhang damit steht das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation. Kursmanipulation ist gegeben, wenn jemand absichtlich falsche Angaben über bewertungserhebliche Umstände macht oder veröffentlichungspflichtige Angaben verschweigt und die falschen bzw. unterlassenen Angaben dazu geeignet sind, den Börsen- oder Marktpreis bestimmter Wertpapiere zu beeinflussen. Das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation ist im § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) geregelt, der 2002 durch das 4. Finanzmarktförderungsgesetz in das WpHG eingefügt wurde. Das Bundesministerium für Finanzen hat 2005 die „Verordnung zur Konkretisierung des Verbotes der Marktmanipulation (MaKonV)“ erlassen. Sie bildet mit dem WpHG einen integralen Bestandteil des Rechts der Marktmanipulation.

Nach § 20a WpHG ist es verboten,

1. unrichtige oder irreführende Angaben über Umstände zu machen, die für die Bewertung eines Finanzinstruments erheblich sind, oder solche Umstände zu verschweigen, wenn die Angaben oder das Verschweigen geeignet sind, auf den Preis eines Finanzinstruments einzuwirken;

*Der Begriff der Angaben ist sehr weit gefasst: es kann sich um mündliche oder schriftliche, per Fax oder E-Mail verbreitete Äußerungen handeln. Angaben in Bilanzen, Lageberichten, Geschäftsberichten, Ad-hoc-Mitteilungen, Emissionsprospekten und Pressekonferenzen fallen in den Anwendungsbereich. Die*



*Angaben müssen aber nicht öffentlich sein; auch Informationen an z. B. einzelne Investoren reichen aus. Ausschlaggebend ist, ob die ggf. falschen oder irreführenden Angaben für die Bewertung eines Finanzinstrumentes von erheblicher Bedeutung sind.*

2. Geschäfte vorzunehmen oder Kauf- oder Verkaufsaufträge zu erteilen, die geeignet sind, falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Preis von Finanzinstrumenten zu geben oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen;

*Während es sich bei Geschäften um durchgeführte Erwerbsvorgänge oder z. B. Verpfändungen handelt, reichen für die Tatbestandserfüllung auch Effektenorder oder Vermittlungsaufträge aus. Das Verbot ist sehr weit gefasst, da die abstrakte Eignung, einen falschen Eindruck zu erwecken, ausreicht, das Angebots- und Nachfrageverhalten auf dem Markt zu beeinflussen.*

3. sonstige Täuschungshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, auf den

**Preis eines Finanzinstruments einzuwirken.**

*Neben Wertpapieren gilt die Bestimmung auch für Geldmarktinstrumente, Derivate, Rechte auf Zeichnung, ausländische Zahlungsmittel und Waren. Nicht in den Schutzbereich des § 20a WpHG fallen Finanzinstrumente, die ausschließlich auf Märkten gehandelt werden, die nicht börsenüberwacht sind, insbesondere solche des „grauen Kapitalmarktes“ wie z. B. geschlossene Immobilienfonds.*

*§ 20a WpHG gilt für natürliche wie auch juristische Personen. So kommen in Betracht Emittenten und die an der Emission beteiligten Personen, börsennotierte Unternehmen samt Organen und Mitarbeitern, institutionelle Anleger, „Market Makers“ und „Designated Sponsors“, Rating-Agenturen, Analyste usw.*

Beispiele für solche Handlungen sind folgende Geschäfte über den Kauf von Wertpapieren oder sonstiger Vermögenswerte:

## Serie Kapitalmarktrecht Teil 3

- von Aktiengesellschaften, die überhöhte Umsätze oder Gewinne angeben, um die Kurse ihrer Aktien in die Höhe zu treiben. Verboten sind auch sonstige Täuschungshandlungen, die vorgenommen werden, um auf den Preis eines Vermögenswerts einzuwirken. Darunter fallen z. B. unlautere Handelspraktiken oder das Streuen von Gerüchten zum Zweck der Preisbeeinflussung;
  - bei denen Käufer und Verkäufer wirtschaftlich identisch sind, es sei denn, diese Geschäfte wurden nicht wesentlich zwischen identischen Vertragspartnern abgeschlossen oder den anderen Marktteilnehmern im Einklang mit den gesetzlichen Regeln und den Marktbestimmungen angekündigt;
  - bei denen ein Kauf- und ein Verkaufsauftrag zu im Wesentlichen gleichen Stückzahlen und Preisen von verschiedenen Parteien, die sich abgesprochen haben, erteilt wird, außer, diese Geschäfte wurden den anderen Marktteilnehmern im Einklang mit den gesetzlichen Regeln und den Marktbestimmungen angekündigt;
  - die den falschen Eindruck wirtschaftlich begründeter Umsätze erwecken;
  - die aufgrund ihres Zeitpunktes geeignet sind, über Angebot und Nachfrage im Zeitpunkt der Feststellung eines bestimmten Börsen- oder Marktpreises zu täuschen, der als Referenzpreis für einen Vermögenswert dient;
  - das Ausnutzen einer marktbeherrschenden Stellung über das Marktangebot bei einem Vermögenswert zu einer nicht marktgerechten Preisbildung sowie
  - die Verbreitung von Gerüchten oder Empfehlungen bei Bestehen eines möglichen Interessenkonflikts.
- Weitere Möglichkeiten, verzerrend auf die Bildung des Kurses von Finanzinstrumenten einzuwirken, sind:
- geschäftliche Handlungen, die den - falschen - Eindruck einer Aktivität erwecken sollen (insbesondere Leerverkäufe, nur um auf den Kurs einzuwirken);
  - Geschäfte, mit denen kein wirklicher Wechsel des Eigentums an dem Finanzinstrument verbunden ist ("Wash sales");
  - Geschäfte, bei denen gleichzeitig ein Kauf- und Verkaufsauftrag zum gleichen Kurs und in gleichem Umfang von verschiedenen Parteien, die sich abgesprochen haben, erteilt wird („Improper matched orders“);
  - Vornahme einer Reihe von Geschäften, die auf einer öffentlichen Anzeigetafel erscheinen, um den Eindruck lebhafter Umsätze oder Kursbewegungen bei einem Finanzinstrument zu erwecken („Painting the tape“);
  - Aktivitäten einer Person oder mehrerer, in Absprache handelnder Personen mit dem Ziel, den Kurs eines Finanzinstruments künstlich hochzutreiben und anschließend die eigenen Finanzinstrumente in großen Mengen abzustoßen („Pumping and dumping“);
  - Erhöhung der Nachfrage nach einem Finanzinstrument, um den Kurs nach oben zu treiben, etwa, indem der Eindruck der Dynamik erweckt oder vorgetäuscht wird, dass der Kursanstieg durch lebhaftere Umsätze verursacht wurde („Advancing the bid“);
  - Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bei Börsenschluss, um die Schlussnotierung des Finanzinstruments zu beeinflussen und damit diejenigen Marktteilnehmer irreführen, die aufgrund des Schlusskurses handeln („Marking the close“);
  - Geschäfte eigens zu dem Zweck, den Kassa- oder Abrechnungskurs von Derivatekontrakten zu beeinflussen;
  - Geschäfte zur Beeinflussung des speziellen Kassakurses eines Finanzinstruments, der als Grundlage zur Bestimmung des Werts einer Transaktion vereinbart wurde;

- Kauf eines Finanzinstruments auf eigene Rechnung, bevor man es anderen empfiehlt, und anschließender Verkauf mit Gewinn bei steigendem Kurs infolge der Empfehlung („Scalping“);
- Verbreitung falscher Gerüchte, um andere zum Kauf oder Verkauf zu veranlassen;
- Verbreitung unrichtiger Behauptungen über wesentliche Tatsachen;
- Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder wesentlicher Interessen.

Nicht als Kurs- und Marktpreismanipulation im Sinne des § 20a Abs. 1 Satz 1 WpHG gelten sog. Kursstabilisierungsmaßnahmen oder „Safe harbours“. In den Schutzbereich der „Safe harbours“ fallen Rückkaufprogramme für eigene Aktien im Wege der Kapitalherabsetzung, Erfüllung von Verpflichtungen z. B. aus Wandelschuldverschreibungen oder Belegschaftsaktienprogrammen. Stabilisierungsmaßnahmen sollen vorübergehend den Emissionskurs eines unter Verkaufsdruck geratenen Wertpapiers stützen. Daher betrifft diese Regelung auch nur Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen im Rahmen von öffentlich angekündigten Erst- oder Zweitplatzierungen ergreifen.

Die BaFin kann Verstöße gegen das Verbot der Kursmanipulation als Ordnungswidrigkeit ahnden. Ist erwiesen, dass die verbotene Handlung tatsächlich zu einer Kursbeeinflussung geführt hat, kann dies auch als Straftat geahndet werden. In diesen Fällen gibt die BaFin das Verfahren an die Staatsanwaltschaft ab. Verstöße gegen § 20a WpHG können mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Angesichts der Risiken, die mit dem Wertpapierhandel im weitesten Sinne verbunden sind, könnte die Anlageentscheidung „Aktie oder Sparbuch“ auch von solchen Faktoren beeinflusst werden. Wer Hilfe bei dem Weg durch das Minenfeld sucht, wende sich an bdp.

Damit endet unsere Serie über „Risiken der Kapitalanlagen“. Natürlich werden wir Sie auch weiterhin über aktuelle Fragestellungen und Probleme aus diesem Bereich informieren.



**Dr. Jens-Christian Posselt**  
ist Rechtsanwalt und seit 2001 Partner bei bdp Hamburg.



# Forderungen ohne Grenzen

## Gläubiger aus der EU sollen grenzüberschreitende Forderungen ab Ende 2008 leichter gerichtlich durchsetzen können



Gläubiger aus der EU sollen Forderungen innerhalb der Mitgliedsstaaten zukünftig leichter und schneller durchsetzen können. Bisher scheiterte die grenzüberschreitende Forderungstitulierung nicht selten an den unbekanntenen Rechtsordnungen anderer Mitgliedsstaaten und an den sprachlichen Schwierigkeiten. Forderungen mit geringen Beträgen wurden daher oftmals gar nicht verfolgt. Nun hat das Bundeskabinett jüngst die deutschen Ausführungsbestimmungen für die EG-Verordnung über ein Europäisches Mahnverfahren und für die EG-Verordnung über ein Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen verabschiedet. Beide Verfahren gelten nur für grenzüberschreitende Fälle und sind ab dem 12.12.2008 bzw. ab dem 01.01.2009 anwendbar.

Mit dem Europäischen Mahnverfahren wird innerhalb der Mitgliedsstaaten ein einheitliches Mahnverfahren eingeführt, um schnell und kostengünstig einen Vollstreckungstitel zu erhalten, sofern der Schuldner der Forderung nicht widerspricht. Durch ein einheit-

liches Standardformular mit Ankreuzfeldern sollen sprachliche Hürden überwunden werden. Dieses Formular ist grundsätzlich bei dem Gericht einzureichen, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Aufenthalt hat. Kein Schuldner muss also fürchten, von einem ausländischen Gericht belangt zu werden. Sofern der Mahnantrag nicht offensichtlich unbegründet ist, erlässt das Gericht den Zahlungsbefehl. Der Schuldner hat nun die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung einen Einspruch gegen den Zahlungsbefehl einzulegen. In diesem Fall ist ein herkömmliches streitiges Zivilverfahren zu durchlaufen. Erfolgt kein Einspruch, besitzt der Schuldner bereits nach diesem einstufigen Verfahren einen Vollstreckungstitel und kann den Zahlungsbefehl in jedem EU-Mitgliedsstaat zwangsweise durchsetzen. Anders als im deutschen Recht hat der Schuldner also grundsätzlich nur eine Chance, Einwendungen gegen die Forderung zu erheben.

Noch einen Schritt weiter geht das Europäische Verfahren für geringfügige

Forderungen. Es stellt ein einheitliches europäisches Zivilverfahren dar, um grenzüberschreitende Forderungen bis zu 2.000 Euro durchzusetzen. Lediglich in Dänemark wird das Verfahren keine Anwendung finden. Auch das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird durch das Ausfüllen und Einreichen eines standardisierten Formulars eingeleitet. Es ist in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich. Die Einreichung des Formulars hat grundsätzlich bei dem Gericht zu erfolgen, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Aufenthalt hat. Der Beklagte hat in seiner Erwiderung ebenfalls standardisierte Formulare zu verwenden. Für das Verfahren besteht kein Anwaltszwang. Es wird grundsätzlich schriftlich geführt. Nur wenn das Gericht es für erforderlich erachtet, kann auch eine mündliche Verhandlung angeordnet werden.

In einem immer stärker zusammenwachsenden Europa waren einheitliche Verfahren zur Durchsetzung grenzüberschreitender Forderungen schon lange fällig. Dabei kann das Europäische Mahnverfahren aber nur ein erster Schritt sein, da sich im Falle eines Einspruchs leider (noch) kein einheitliches Zivilverfahren anschließt. Stattdessen muss der Antragsteller weiterhin in der Rechtsordnung und in der Amtssprache des Schuldnerwohnsitzes dieses Zivilverfahren betreiben. Es wäre daher ein wichtiger zweiter Schritt, auch das Zivilverfahren nach Einspruch im Europäischen Mahnverfahren zukünftig in den Mitgliedsstaaten zu vereinheitlichen.

**Dr. Matthias Hoes**  
ist Rechtsanwalt bei  
bdp Hamburg.



## Sorgfalt rechnet sich

Wer bestimmte Regeln befolgt, kann mit einem Fahrtenbuch viel Geld sparen

Umsatzsteuer aus dem Ausland kann und sollte zurückgefordert werden



Deutsche Unternehmer zahlen im Ausland pro Jahr rund eine Milliarde Euro Umsatzsteuer, lassen sich aber nur einen Bruchteil davon zurückerstatten. Das muss nicht sein. Denn wer im Ausland Leistungen bezieht, ohne dass er in diesen Staaten Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, sollte einen Antrag auf Erstattung der Vorsteuern bedenken. Diese Anträge sind in allen EU-Ländern und der Schweiz möglich und müssen bei den ausländischen Finanzbehörden bis zum 30. Juni des Folgejahrs vorliegen. Ansonsten verfällt der Anspruch. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass der deutsche Unternehmer im Ausland Umsätze für unternehmerische Zwecke getätigt hat und das betreffende Land eine Vorsteuerergütung vorsieht.

Es ist aber nicht jede Vorsteuer aus Rechnungen erstattungsfähig. Der DIHK informiert auf seiner Website ([www.dihk.de](http://www.dihk.de)), für welche Länder welche Kosten erstattungsfähig sind.

Grundsätzlich ist auch bei außereuropäischen Ländern eine Vorsteuerergütung möglich, wenn die Bundesrepublik mit ihnen entsprechende Vereinbarungen getroffen hat. Das Bundesfinanzministerium gibt jährlich eine Liste von Ländern heraus, mit denen beim Vorsteuer-Vergütungsverfahren diese Gegenseitigkeit besteht. Weitere Informationen finden Sie unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) mit dem Suchbegriff „Vorsteuer-Vergütungsverfahren“.

Natürlich berät Sie bdp auch in dieser Angelegenheit.

**Rüdiger Kloth**

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Dienstwagen sind ein beliebter Bestandteil des Gehalts. Allerdings müssen Privatfahrten von Arbeitnehmern mit einem von der Firma überlassenen Dienstwagen als geldwerter Vorteil versteuert werden. Ähnlich müssen Unternehmer oder Freiberufler für privat veranlasste Fahrten einen Gewinnaufschlag versteuern. Um den privaten Anteil zu bestimmen, bietet sich eine einfache Lösung an: Bei der sogenannten Ein-Prozent-Regel werden jährlich ein Prozent des Bruttolistenpreises bei der Neuanschaffung als privater Nutzungsanteil zugrunde gelegt.

Das macht wenig buchhalterischen Aufwand. Aber rechnet sich das auch? In vielen Fällen lautet die Antwort: nein! Als Faustregel kann gelten, dass bei teuren

oder alten Dienstwagen diese Regel eher ungünstig ist. Vor allem aber ist sie stets von Nachteil, wenn der private Nutzungsanteil eher gering ist.

Als Alternative bietet sich die Führung eines Fahrtenbuches an. Ja, das ist aufwendig, vor allem weil die formalen Anforderungen an ein Fahrtenbuch sehr streng sind. Die hat der BGH in zahlreichen Urteilen bestätigt und konkretisiert. Die formale Strenge wird dabei unter anderem damit begründet, dass ja die einfache Ein-Prozent-Regel als Alternative bestehe.

bdp rät dringend zur Führung eines Fahrtenbuches, weil nur so die steuerlichen Vorteile eines Dienstwagens optimal ausgeschöpft werden. Aber wir weisen auch mit allem Nachdruck darauf hin, die Regularien strengstens einzuhalten, denn bei der Entdeckung von Formfehlern war die ganze Mühe umsonst. Decken sich Kilometerstände auf Reparaturrechnungen oder genutzte Tankstellen nicht mit den Angaben im Fahrtenbuch, wird dies gnadenlos moniert und es



**Doreen Schmidt**

ist Bilanzbuchhalterin und leitet die Abteilung Client's Services bei bdp Berlin.



greift wieder die in der Regel sehr viel ungünstigere Pauschalversteuerung.

Grundsätzlich gilt: Ein Fahrtenbuch muss vollständig, fortlaufend und zeitnah geführt werden. Es muss laut BGH mindestens enthalten (AZ IV A 6 – S 2177 – 1/02):

- **Datum und Kilometerstand** für Anfang und Ende jeder Fahrt
- **Ziel und Motiv** mit präziser Adresse jeder beruflichen Fahrt
- besuchte **Geschäftspartner**

Private Fahrten müssen als „privat“ gekennzeichnet sein. Hier reicht die Angabe der insgesamt gefahrenen Kilometer und des Datums.

Ein Fahrtenbuch darf nicht aus einer Loseblattsammlung bestehen. Der BGH führte dazu aus: „Lose Notizzettel können schon in begrifflicher Hinsicht kein Fahrtenbuch sein“ und es muss ausgeschlossen sein, dass die private Nutzung in eine berufliche umgedeutet werden kann: „Dieser Anforderung wird nur die fortlaufende und zeitnahe Erfassung der Fahrten in einem geschlossenen Verzeichnis gerecht, das auf Grund seiner äußeren Gestaltung geeignet ist, jedenfalls im Regelfall, nachträgliche Abänderungen, Streichungen oder Ergänzungen als solche kenntlich werden zu lassen.“ (AZ VI R 27/05)

Deshalb scheiden auch mit Excel geführte Nachweise aus. Damit könne weder der zeitnahe noch lückenlose Charakter der Angaben mit hinreichender Zuverlässigkeit erbracht werden. Denn Eintragungen könnten jederzeit ohne größeren Aufwand ergänzt, gestrichen und umformuliert werden (BFH VI R 64/04). Elektronische Fahrtenbücher, die automatisch über das Navigationssystem geführt werden, werden auch nur anerkannt, wenn sie sich nicht abändern lassen. Tabu sind ferner Kopien (AZ IV R 62/04) oder gerundete Kilometer-Angaben (AZ VI B 65/04).

Was bleibt also zu tun? Legen Sie sich ein handelsübliches Fahrtenbuch aus dem Papierwarengeschäft in das Handschuhfach und zwingen Sie sich zum routinemäßigen Ausfüllen direkt im Anschluss an jede einzelne Fahrt. Der Lohn ist bares Geld.

# Private Zuzahlung

## Neuere Gerichtsentscheidungen über die steuerliche Behandlung von Dienstwagen

Der Bundesfinanzhof hat sich in jüngster Zeit mit mehreren Urteilen mit der Frage befasst, inwieweit private Aufwendungen für einen Dienstwagen steuermindern geltend gemacht werden können. Wer beispielsweise mit seinem Arbeitgeber vereinbart hatte, dass dieser zwar das Fahrzeug zu stellen hat, die laufenden Kosten aber vom Arbeitnehmer übernommen werden, ging bislang davon aus, dass diese Kosten vom Fiskus bei der Einkommensteuererklärung anerkannt werden. Das, so präzisierte nun der BFH, ist nicht immer so.

Die laufenden Fahrzeugkosten, wie zum Beispiel für den Treibstoff, werden grundsätzlich nur dann als Werbungskosten anerkannt, wenn der geldwerte Vorteil der Privatnutzung nach der Fahrtenbuchmethode (vgl. hierzu den Beitrag auf S. 10) ermittelt wird. (BFH VI R 96/04 und VI R 57/06) Weil die pauschale Berechnung nach der Ein-Prozent-Methode eben eine vereinfachende Pauschallösung sei, komme in diesem Fall eine gesonderte Betrachtung individueller Aufwendungen nicht in Frage. Wird jedoch die Fahrtenbuchmethode benutzt, dann werden die insgesamt anfallenden Kosten, egal ob sie der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer trägt, nach den laut Fahrtenbuch ermittelten Anteilen auf die beruflichen und privaten Fahrten aufgeteilt und entsprechend berücksichtigt.

Kilometerbezogene Zuzahlungen durch den Arbeitnehmer können grundsätzlich berücksichtigt werden, aber ebenfalls nur dann, wenn die Gesamtkilometer korrekt erfasst werden, d. h. ein Fahrtenbuch geführt wird. (BFH VI R 95/04) Einfacher ist es, wenn feste monatliche Zuzahlungen vereinbart werden. In entsprechender Höhe mindert sich dann der zu versteuernde geldwerte Vorteil.

Wenn der Arbeitnehmer sich an den Anschaffungskosten beteiligt, etwa weil er besondere Wünsche an die Ausstattung oder den Fahrzeugtyp hat, dann war die steuerliche Relevanz dieser Zuzahlung bislang begrenzt. Maximal abzugsfähig war bislang nur eine Zuzahlung in Höhe des geldwerten Vorteils des jeweiligen Jahres. Was darüber hinaus ging, war steuerlich unerheblich. Das ist jetzt anders. Laut BFH kann der Arbeitnehmer auch diese überschießenden Aufwendungen steuermindernd geltend machen, und zwar selbst dann, wenn zur Wertermittlung ansonsten die Ein-Prozent-Methode verwendet wird. Er kann diese Zahlung verteilt über die Nutzungsdauer des Dienstwagens steuerlich als Werbungskosten absetzen. (BFH VI 59/06)

Interessant ist auch eine Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts: Es hat die Anerkennung der pauschalen Wertermittlung unabhängig davon bejaht, ob der Arbeitnehmer den Dienstwagen auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt. Maßgeblich sei allein die Möglichkeit. Die Pauschale entfielen nur dann, wenn die private Nutzung verboten sei. Dieses Verbot müsse dann aber auch kontrolliert werden. So gut wie ausgeschlossen sei die private Nutzung aber dann, wenn der Firmenwagen nach Dienstende auf dem Firmengelände verbleibe. (AZ 11 K 1844/05)

**Ulrike Dennert-Rüsken**  
ist Rechtsanwältin und Steuerberater und seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.



Fax an bdp-Berlin: 030 - 44 33 61 54  
Fax an bdp-Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Innovative Unternehmensfinanzierungen interessieren mich. Bitte begleiten Sie mich bei einem Finanzierungsvorhaben.
- Ich möchte Vermögen anlegen. Bitte vereinbaren Sie einen Termin, um mein Vorhaben rechtlich und steuerlich zu prüfen.
- Ich möchte eine Dienstwagenvereinbarung abschließen. Bitte beraten Sie mich professionell.

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



Rechtsanwälte · Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

#### Berlin

Danziger Straße 64  
10435 Berlin

#### Bochum

Hattinger Straße 350  
44795 Bochum

#### Bremen

in Kooperation mit  
Graewe & Partner  
Bredenstraße 11  
28195 Bremen

#### Dresden

Hansastraße 18  
01097 Dresden

#### Hamburg

Valentinskamp 88  
20355 Hamburg

#### München

Maximilianstraße 10  
80539 München

#### Rostock

Kunkeldanweg 12  
18055 Rostock

#### Schwerin

Demmlerstraße 1  
19053 Schwerin

#### Internet + E-Mail

[www.bdp-team.de](http://www.bdp-team.de)  
[info@bdp-team.de](mailto:info@bdp-team.de)

#### Telefon + Fax bdp-Berlin

Tel. 030 – 44 33 61 - 0  
Fax 030 – 44 33 61 - 54

#### Telefon + Fax bdp-Hamburg

Tel. 040 – 35 51 58 - 0  
Fax 040 – 35 36 054

#### Herausgeber

bdp Venturis Management  
Consultants GmbH  
v.i.S.d.P. Matthias Schipper  
Danziger Straße 64  
10435 Berlin

#### Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh  
[www.flammerouge.com](http://www.flammerouge.com)